

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mässigen Ordnung, soll an diesem Fest den Vorsitz führen, und im Namen der Nation die Preise ausscheiden.

XIV. Das Vollziehdirektorium ist bevollmächtigt, die Realisierung derseligen Theile dieses Gesetzes zu verschieben, deren Vollziehung in diesem Augenblick alle zugroßen Hindernissen ausgesetzt wäre. Es wird demnach die Verfugungen desselben, in den verschiedenen Gemeinden Helvetiens allmälig und stufenweise oder zugleich und auf einmal in Ausführung bringen, je nachdem die Bedürfnisse und Hülfsquellen derselben beschaffen sind, und überhaupt dem Unterrichte in jedem Orte alle die Ausdehnung und Entwicklung verschaffen, welche die Lokalumstände gestatten.

### Gesetzgebung.

Senat, 7. November,

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, welcher erklärt, daß das helvetische Postwesen unter Verwaltung (Regie) gebracht werden soll, wird verlesen; er ist mit Dringlichkeit begleitet.

Zäslin begreift nicht, warum der grosse Rath gegenwärtigen, so wichtigen Beschluss mit Dringlichkeit begleitet hat. Murer glaubt, die Dringlichkeit könne immer angenommen und die nothige Untersuchung der wichtigen Frage darum nicht versäumt werden; er will den Beschluss an eine Kommission weisen. Usteri ist gleicher Meinung; dennoch wünscht er sehr, der grosse Rath möchte künftig Beschlüsse, mit denen er und seine Kommissionen sich Wochen und Monate durch beschäftigt haben, nicht urgent erklären; sondern die Dringlichkeitsform nur bei wahrhaft dringenden, und von beiden Räthen als solche zu behandelnden Gegenstände anwenden; der Senat wird sich freilich durch eine solche verlangte Eile, nie zu solcher verleiten lassen, und also auch hier eine Commission wählen. Fornerod stimmt Usteris allgemeiner Bemerkung bei, und glaubt der zu ernennenden Kommission müsse wenigstens ein Monat Zeit eingeräumt werden, um die bisherige Postverwaltung genau untersuchen zu können. Crauer stimmt für die Kommission und daß für die übrigen Mitglieder der Beschluss aufs Bureau gelegt werde. Dies wird beschlossen, und eine Kommission aus 5 Gliedern soll ernannt werden.

Rubli bemerkt, die Erfahrung zeige daß bei Erwählung der Kommissionen durch Stimmzettel, immer die gleichen Glieder gewählt werden; er würde also vorziehen, daß, wie das auch im grossen Rath gewöhnlich, der Präsident die Kommission ernennen möchte.

Crauer will hierüber in jedem einzelnen Fall entscheiden lassen. Lafléchere will im gegenwärtigen

Fall das Reglement beobachten. Murer will ebenfalls beim Reglement bleiben, besonders auch um des Präsidenten selbst willen, da man sich schon erlaubt hat, die Wahl von Commissionen, die derselbe ernannt hatte, zu tadeln; wählt der Senat selbst, so wird dieses nicht geschehen.

Auf gewohnte Weise werden in die Commission gewählt: Zäslin, Dolder, Fornerod, Meyer v. Arau und Bay. Sie soll in 8 Tagen berichten. Ein Beschluss, der dem Kriegsminister 20,000 Franken bewilligt, wird dringend erklärt und angenommen.

Die Senatsitzungen vom 9, 10 und 11ten Nov. sind bereits geliefert.

### Vollziehdirektorium.

Das Vollziehdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß die unregelmäßige Zusammenberufung der Gemeindesammlungen, welche ohne eine vorläufige Regel und ohne Wissen der öffentlichen Beamten geschahen, in einigen Gemeinden Helvetiens zu Unannehmlichkeiten Anlaß gaben, welchen nothwendig vorgebeugt werden muß —

Erwägend, daß die deswegen zu treffenden Anstalten so dringend sind, daß sie nicht wohl aufgeschoben werden können, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Municipalitäten herausgegeben wird —

#### Beschließt:

1) Es sollen keine Gemeindesammlungen gehalten werden können, ohne erhaltene Bewilligung des Unterstaathalters des Distrikts, um welche Erlaubniß er durch den Nationalagenten angesucht werden soll, der Kraft seines Amtes schuldig ist, derselben beizuwöhnen.

2) Diese Verordnung soll gedruckt werden, und so lange in Kraft verbleiben, bis ein Gesetz über die Einrichtung der Municipalität herausgegeben wird. Also beschlossen in Luzern den siebzehnten November 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,

Mousson.

Zu drucken und zu publizieren angeholt:

Der Minister der Justiz und Polizei,

Fr. Bern. Meyer.